

Gemäß Juni-Verabredung
vom 5.5. 1970 in
vereinfachten Verfahren
geändert, Kniestockhöhe
bei einspd. rigen Gebäuden
statt 0,3 m 0,80 m
Traufhöhe bei einspd. r.
Gebäuden statt 3,0 m
3,50 m.